

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.01.2003
KOM(2003) 13 endgültig

-

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits eingesetzten Kooperationsrat zum Erlass der Verfahrensordnung für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des genannten Abkommens

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits ist am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten.
2. Seit Inkrafttreten des PKA hat sich eine Reihe von Streitigkeiten zwischen der EG und Russland über die Durchführung des Abkommens ergeben. Durch einige dieser Streitigkeiten, bei denen es u.a. um den Marktzugang für Finanzdienstleistungen und alkoholische Getränke und die Erhebung von Ausfuhrzöllen auf Eisenabfälle und -schrott ging, wurde der Wirtschaft der Gemeinschaft ein erheblicher Schaden verursacht. Die Gemeinschaft hatte Schwierigkeiten, sich in diesen Situationen um Abhilfe zu bemühen, da im PKA wirksame Streitbeilegungsverfahren fehlen.
3. Die Frage, wie solche Streitigkeiten am besten beizulegen sind, ist zwischen den Vertragsparteien ausführlich erörtert worden. Das PKA sieht in Artikel 101 Absatz 4 vor, dass der mit Artikel 90 eingesetzte Kooperationsrat eine Verfahrensordnung für die Streitbeilegung erlassen kann. Ferner wird der Kooperationsrat in einer der Schlussakte des PKA beigefügten Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 101 aufgefordert, eine für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Abkommens zweckdienliche Verfahrensordnung zu prüfen.
4. Die Einführung von PKA-Streitbeilegungsverfahren wird das PKA als rechtliches Fundament der Beziehungen zwischen der EG und Russland verstärken, die Transparenz und die Berechenbarkeit erhöhen und der Streitbeilegung einen justizielleren Charakter verleihen. Die Gemeinschaft und Russland sind sich darüber einig, dass dies wünschenswert ist, und haben daher eine Verfahrensordnung für die Streitbeilegung ausgearbeitet.
5. Es ist zweckmäßig, dass diese Verfahrensordnung vom Kooperationsrat erlassen wird. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Kooperationsrat nach Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 30. Oktober 1997 über den Abschluss des genannten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ist beigefügt. Diese Verfahrensordnung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem PKA unberührt. Der Rat wird ersucht, diesen Vorschlag anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits eingesetzten Kooperationsrat zum Erlass der Verfahrensordnung für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des genannten Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 30. Oktober 1997 über den Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits¹,

auf Vorschlag der Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 101 Absatz 4 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens kann der Kooperationsrat eine Verfahrensordnung für die Streitbeilegung erlassen, und in der der Schlussakte des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens beigefügten Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 101 wird der Kooperationsrat aufgefordert, eine für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Abkommens zweckdienliche Verfahrensordnung zu prüfen.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation haben beschlossen, eine solche Verfahrensordnung zu erlassen, um die Sicherheit und die Berechenbarkeit der bilateralen Beziehungen im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu erhöhen.
- (3) Diese Verfahrensordnung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unberührt -

¹ ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 1.

² ABl. C vom, S...

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit Artikel 90 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits eingesetzten Kooperationsrat zum Erlass der Verfahrensordnung für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des genannten Abkommens entspricht dem Anhang dieses Beschlusses.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

DER KOOPERATIONSRAT -

gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (im Folgenden "Partnerschafts- und Kooperationsabkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 101 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 101 Absatz 4 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens kann der Kooperationsrat eine Verfahrensordnung für die Streitbeilegung erlassen, und in der der Schlussakte des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens beigefügten Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 101 wird der Kooperationsrat aufgefordert, eine für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Abkommens zweckdienliche Verfahrensordnung zu prüfen.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation haben beschlossen, eine solche Verfahrensordnung zu erlassen, um die Transparenz und die Berechenbarkeit zu erhöhen und der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens einen justizielleren Charakter zu verleihen.
- (3) Diese Verfahrensordnung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unberührt -

ERLÄSST FOLGENDE VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung für die Streitbeilegung ist für das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens maßgebend, mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens.

Artikel 2

Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich jederzeit um einvernehmliche Auslegung und Anwendung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und unternehmen im Rahmen von Zusammenarbeit und Konsultationen alle Anstrengungen, um zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung aller Fragen zu gelangen, die sein Funktionieren beeinträchtigen könnten.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Kooperationsausschuss mit Streitigkeiten über Anwendung oder Auslegung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens befassen, indem sie um Konsultationen ersucht.

- (3) Der Kooperationsausschuss tritt innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen um Konsultationen zusammen und bemüht sich, unverzüglich zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Beilegung der Streitigkeit zu gelangen. In dringenden Fällen, unter anderem wenn es um leicht verderbliche Waren geht, tritt er innerhalb von 10 Tagen zusammen.

Artikel 3

Ersuchen um Einsetzung eines Schlichtungspanels

- (1) Hat eine Vertragspartei den Kooperationsausschuss mit einer Streitigkeit über die Verletzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens durch die andere Vertragspartei befasst und ist die Frage nicht innerhalb von 15 Tagen nach Zusammentreten des Kooperationsausschusses gemäß Artikel 2 Absatz 3 bzw. innerhalb von 45 Tagen nach dem Ersuchen um Konsultationen im Kooperationsausschuss gelöst worden, so ersucht die Beschwerdeführerin schriftlich um Einsetzung eines Schlichtungspanels.
- (2) Die Beschwerdeführerin benennt in ihrem Ersuchen die Maßnahme oder Verhaltensweise, die nach ihrer Auffassung gegen das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen verstößt, und gibt die nach ihrer Auffassung einschlägigen Bestimmungen an; gleichzeitig mit dem Ersuchen notifiziert sie der anderen Vertragspartei und dem Kooperationsrat die Bestellung ihres Schlichters.

Artikel 4

Bestellung der Schlichter

- (1) Der Kooperationsausschuss stellt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung für die Streitbeilegung eine unverbindliche Liste mit bis zu 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schlichter zu dienen; fünf dieser Personen dürfen nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Diese Personen verfügen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht, internationaler Handel, sonstigen mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zusammenhängenden Fragen oder Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Handelsübereinkünften ergeben. Sie handeln in völliger Unabhängigkeit, stehen keiner Vertragspartei nahe und nehmen keine Weisungen der Vertragsparteien entgegen. Mindestens drei dieser Personen verfügen über nachgewiesene Sachkenntnis auf dem Gebiet der handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

Die unverbindliche Liste kann alle drei Jahre geändert werden.

- (2) Die Beschwerdeführerin notifiziert der anderen Vertragspartei die Bestellung eines Schlichters und schlägt bis zu drei Kandidaten für den Vorsitz vor. Die andere Vertragspartei muss dann innerhalb von 15 Tagen einen zweiten Schlichter bestellen und bis zu drei Kandidaten für den Vorsitz vorschlagen.
- (3) Die beiden Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 15 Tagen nach Bestellung des zweiten Schlichters eine Einigung über den Vorsitz zu erzielen.

- (4) Als Tag der Einsetzung des Schlichtungspanels gilt der Tag, an dem der Vorsitzende bestellt wird.
- (5) Unterlässt es eine Vertragspartei, ihren Schlichter nach Absatz 2 zu bestellen, so wird dieser Schlichter innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des ersten Schlichters vom Präsidenten des Kooperationsausschusses unter den auf der in Absatz 1 genannten unverbindlichen Liste stehenden Staatsangehörigen dieser Vertragspartei durch das Los bestimmt. Die Vertragsparteien sind bei der Auslosung vertreten.

Können die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keine Einigung über den Vorsitz erzielen, so wird der Vorsitzende innerhalb einer Woche vom Präsidenten des Kooperationsausschusses unter den auf der in Absatz 1 genannten unverbindlichen Liste stehenden Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen, durch das Los bestimmt. Die Vertragsparteien sind bei der Auslosung vertreten.
- (6) Stirbt ein Schlichter, legt er sein Amt nieder oder wird er abberufen, so wird sein Nachfolger innerhalb von 15 Tagen nach dem für seine Auswahl angewandten Verfahren bestimmt. In diesem Fall sind die für das Schlichtungsverfahren geltenden Fristen für den Zeitraum zwischen dem Tag des Todes, der Amtsniederlegung oder der Abberufung des Schlichters und dem Tag der Bestimmung seines Nachfolgers gehemmt.
- (7) Geht es bei der Streitigkeit um die Behauptung, dass eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus Artikel 18 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens nicht erfüllt hat, so gewährleisten die Vertragsparteien, dass die für diese Streitigkeit bestellten Schlichter über nachgewiesene Sachkenntnis auf dem Gebiet der handelspolitischen Schutzmaßnahmen verfügen.

Artikel 5

Berichte des Schlichtungspanels

- (1) Das Schlichtungspanel legt in der Regel spätestens drei Monate nach seiner Einsetzung einen vorläufigen Bericht mit seinen Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen an die Vertragsparteien vor. Auf keinen Fall legt es ihn später als fünf Monate nach diesem Zeitpunkt vor. Die Vertragsparteien können dem Schlichtungspanel innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage seines vorläufigen Berichts schriftliche Stellungnahmen zu diesem Bericht übermitteln.
- (2) Das Schlichtungspanel legt den Vertragsparteien und dem Kooperationsrat innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des vorläufigen Berichts einen Abschlussbericht vor.
- (3) In dringenden Fällen, unter anderem wenn es um leicht verderbliche Waren geht, unternimmt das Schlichtungspanel alle Anstrengungen, um den Vertragsparteien seinen Abschlussbericht innerhalb von drei Monaten nach seiner Einsetzung vorzulegen. Auf keinen Fall legt es ihn später als vier Monate nach diesem Zeitpunkt vor.

Das Schlichtungspanel kann vorab entscheiden, ob ein Fall dringend ist.

- (4) Alle Beschlüsse des Schlichtungspanels, einschließlich der Annahme des Abschlussberichts und der Vorabentscheidung, ergehen mit Stimmenmehrheit; jeder Schlichter hat eine Stimme.
- (5) Die Beschwerdeführerin kann ihre Beschwerde bis zur Annahme des Abschlussberichts jederzeit zurücknehmen. Ihr Recht, zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Beschwerde in derselben Frage einzulegen, bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt.
- (6) Das Schlichtungspanel kann seine Arbeit auf Ersuchen der Beschwerdeführerin jederzeit für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten aussetzen. Im Falle einer solchen Aussetzung verlängern sich die Fristen der Absätze 1 bis 3 um den Zeitraum, in dem die Arbeit ausgesetzt war. Ist die Arbeit des Panels für mehr als 12 Monate ausgesetzt gewesen, so erlischt die Befugnis zur Einsetzung des Panels.

Artikel 6

Anwendung geeigneter Maßnahmen

- (1) Kommt der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Abschlussbericht nicht zu dem Schluss, dass die Beschwerdegegnerin ihre Verpflichtungen aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nicht erfüllt hat, so trifft die Beschwerdeführerin wegen des Verstoßes, mit dem der Kooperationsausschuss befasst wurde, keine Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens.
- (2) Kommt der Abschlussbericht zu dem Schluss, dass die Beschwerdegegnerin ihre Verpflichtungen aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nicht erfüllt hat, so teilt die betreffende Vertragspartei der anderen Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Abschlussberichts mit, welche Durchführungsmaßnahmen sie zur Beendigung der Verletzung ihrer Verpflichtungen zu treffen beabsichtigt und welchen angemessenen Zeitraum sie gegebenenfalls für die Umsetzung dieser Maßnahmen als notwendig erachtet.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, eine Einigung über die im Einzelfall erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu erzielen.
- (4) Die betreffende Vertragspartei beendet die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unverzüglich. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so bemühen sich die Vertragsparteien, eine Einigung über eine angemessene Frist zu erzielen.

Kommt eine solche Einigung nicht innerhalb von 45 Tagen nach Annahme des Abschlussberichts zustande, so kann jede Vertragspartei das ursprüngliche Schlichtungspanel ersuchen, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine angemessene Frist zu bestimmen. Der Bericht des Schlichtungspanels wird innerhalb von 15 Tagen nach diesem Ersuchen vorgelegt. Können zur Umsetzung des Abschlussberichts Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahmen getroffen werden, so beträgt eine angemessene Frist höchstens 6 Monate. Anderenfalls beträgt eine solche Frist höchstens 15 Monate.

- (5) Die betreffende Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei vor Ablauf der nach Absatz 4 bestimmten Frist, welche Durchführungsmaßnahmen sie zur

Beendigung der Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen getroffen hat. Nach dieser Notifikation kann jede Vertragspartei das ursprüngliche Schlichtungspanel ersuchen, über die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu entscheiden. Der Bericht des Schlichtungspanels wird innerhalb von 60 Tagen nach diesem Ersuchen vorgelegt.

- (6) Stellt das Schlichtungspanel fest, dass die Verletzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens durch die von der betreffenden Vertragspartei notifizierte Durchführungsmaßnahmen nicht beendet wird, so halten die Vertragsparteien weitere Konsultationen ab, um eine für beide Seiten annehmbare Einigung über die Durchführungsmaßnahmen zu erzielen.

Notifiziert die betreffende Vertragspartei die Durchführungsmaßnahmen nicht vor Ablauf der nach Absatz 4 bestimmten Frist oder stellt das Schlichtungspanel fest, dass die von der betreffenden Vertragspartei notifizierte Durchführungsmaßnahmen mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unvereinbar sind, und ist innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des Schlichtungspanels eine für beide Seiten annehmbare Einigung nicht erzielt worden, so ist die Beschwerdeführerin berechtigt, geeignete Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu treffen.

- (7) Bei der Wahl dieser Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens am wenigsten behindern.
- (8) Die Beschwerdeführerin notifiziert der anderen Vertragspartei und dem Kooperationsrat die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigt, spätestens 60 Tage vor dem Tag, an dem diese Maßnahmen in Kraft treten sollen. Innerhalb von 15 Tagen nach dieser Notifizierung kann jede Vertragspartei das ursprüngliche Schlichtungspanel ersuchen zu entscheiden, ob die Auswirkungen der Maßnahmen, welche die Beschwerdeführerin zu treffen beabsichtigt, den Auswirkungen der Maßnahme der anderen Vertragspartei entsprechen, die ihre Verpflichtungen aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen verletzt hat, und ob die von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Absätzen 6 und 7 in Einklang stehen.

Der Bericht des Schlichtungspanels wird innerhalb von 45 Tagen nach diesem Ersuchen vorgelegt. Die Maßnahmen werden erst getroffen, wenn das Schlichtungspanel entschieden hat.

- (9) Die Maßnahmen sind vorübergehend und werden von der Beschwerdeführerin nur so lange aufrechterhalten, bis die gegen das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen verstoßende Maßnahme aufgehoben oder geändert worden ist, um sie mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen in Einklang zu bringen, oder bis die Vertragsparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.
- (10) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt das ursprüngliche Schlichtungspanel einen Bericht über die Vereinbarkeit der nach Anwendung der Maßnahmen beschlossenen Durchführungsmaßnahmen mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vor und entscheidet auf der Grundlage dieses Berichts, ob die nach Artikel 107 Absatz 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens getroffenen Maßnahmen

aufzuheben oder zu ändern sind. Der Bericht des Schlichtungspanels wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen vorgelegt.

Artikel 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unbeschadet der im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen festgelegten Fristen können die in dieser Verfahrensordnung für die Streitbeilegung genannten Fristen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird das Schlichtungsverfahren nach den Musterverfahrensregeln im Anhang durchgeführt. Der Kooperationsausschuss kann die Musterverfahrensregeln ändern. Der Kooperationsausschuss ergänzt die Musterverfahrensregeln um einen Verhaltenskodex, der die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichter gewährleistet.
- (3) Nach dem Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation nimmt eine Vertragspartei unter Berücksichtigung des Artikels 4 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ausschließlich den Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation in Anspruch, wenn sie der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen nicht erfüllt hat, die auf eine Bestimmung des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation oder eine Verpflichtung aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation zurückgeht oder sich auf sie bezieht.
- (4) Bis zum Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation wählt das Schlichtungspanel eine Auslegung, die in jeder Hinsicht mit den einschlägigen Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation in Einklang steht, wenn es über einen behaupteten Verstoß gegen eine Bestimmung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens entscheidet, die auf eine Bestimmung des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation zurückgeht oder sich auf sie bezieht.
- (5) Das Schlichtungspanel berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung der Gerichte einer Vertragspartei, wenn es über einen behaupteten Verstoß gegen eine Bestimmung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens entscheidet, die sich auf Anwendung und Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei bezieht.

MUSTERVERFAHRENSREGELN (ARTIKEL 7)

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verfahrensregeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Verfahrensordnung für die Streitbeilegung" ist die nach Artikel 101 Absatz 4 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens erlassene Verfahrensordnung für die Streitbeilegung.

"Berater" ist eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schlichtungspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen.

"Beschwerdeführerin" ist die Vertragspartei, die um Einsetzung eines Schlichtungspanels nach der Verfahrensordnung für die Streitbeilegung ersucht.

"Schlichtungspanel" ist ein nach Artikel 3 der Verfahrensordnung für die Streitbeilegung eingesetztes Schlichtungspanel.

"Vertreter einer Vertragspartei" ist ein Bediensteter eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei.

2. Die Vertragsparteien können für die Verwaltung der Streitbeilegungsverfahren eine besondere Stelle benennen.
3. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von 15 Tagen nach Einsetzung des Schlichtungspanels mit diesem zusammen, um Fragen wie die folgenden zu klären:
 - a) Vergütung der Schlichter und Erstattung der ihnen entstehenden Kosten, für die in der Regel die WTO-Sätze gelten,
 - b) die Verwaltung des Verfahrens, falls die Vertragsparteien nicht nach Regel 2 eine besondere Stelle benannt haben,
 - c) sonstige Fragen, die nach Auffassung der Vertragsparteien zu klären sind.

Qualifikation der Schlichter

4. Die Schlichter gehören dem Panel in persönlicher Eigenschaft und nicht als Vertreter einer Regierung oder Organisation an. Sie handeln in völliger Unabhängigkeit und nehmen keine Weisungen von einer Vertragspartei oder Person entgegen, die direkt oder indirekt ein Interesse an der dem Schlichtungspanel vorgelegten Frage hat. Sie beachten strikt den Grad der Vertraulichkeit, den die Erfüllung ihrer Aufgabe während und nach dem Ende ihrer Tätigkeit erfordert.

Mandat

5. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung des Schlichtungspanels nichts anderes vereinbaren, hat das Panel folgendes Mandat:

"Prüfung der dem Kooperationsausschuss vorgelegten Frage (entsprechend ihrer Darlegung im Ersuchen um Konsultationen in der Sitzung des Kooperationsausschusses) unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und Entscheidung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahmen mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen"

6. Die Vertragsparteien teilen dem Schlichtungspanel das vereinbarte Mandat unverzüglich mit.

Schriftsätze und sonstige Unterlagen

7. Haben die Vertragsparteien eine Stelle nach Regel 2 benannt, so stellen die Vertragsparteien und das Schlichtungspanel dieser Stelle innerhalb der Frist, welche die Vertragsparteien bei der Benennung dieser Stelle festgesetzt haben, alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze und sonstigen Unterlagen zu. Geht bei der nach Regel 2 benannten Stelle ein Schriftsatz ein, so leitet sie diesen so schnell wie möglich an die Empfänger weiter.
8. Haben die Vertragsparteien keine Stelle nach Regel 2 benannt, so stellen die Vertragsparteien und das Schlichtungspanel alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze und sonstigen Unterlagen gemäß der nach Regel 3 getroffenen Vereinbarung zu.
9. Die Vertragsparteien legen die betreffende Unterlage soweit wie möglich auch in elektronischer Form vor.
10. Sofern nach Regel 3 nichts anderes vereinbart ist, übermitteln die Vertragsparteien von jedem ihrer Schriftsätze je eine Kopie für die andere Vertragspartei und für jeden Schlichter.
11. Die Beschwerdeführerin reicht ihren ersten Schriftsatz spätestens 25 Tage nach Einsetzung des Schlichtungspanels ein. Die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung spätestens 20 Tage nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.
12. Sofern nach Regel 3 nichts anderes vereinbart ist, übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei und jedem Schlichter eine Kopie aller Ersuchen, Mitteilungen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren, die unter Regel 10 oder 11 fallen, per Telefax oder mittels eines anderen elektronischen Verfahrens.
13. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren können durch Übermittlung eines neuen Dokuments berichtigt werden, in dem die Änderungen deutlich markiert sind.

14. Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung eines Dokuments auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen anderen Tag, an dem die zuständigen Stellen auf behördliche Anordnung oder aus Gründen höherer Gewalt geschlossen sind, so kann das Dokument am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.

Arbeitsweise der Schlichtungspanels

15. Alle Sitzungen des Schlichtungspanels werden von seinem Vorsitzenden geleitet. Das Schlichtungspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
16. Sofern in diesen Verfahrensregeln nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schlichtungspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel bedienen, u.a. Telefon, Telefax und Computerverbindungen.
17. An den Beratungen des Schlichtungspanels dürfen nur die Schlichter teilnehmen, jedoch kann das Schlichtungspanel Assistenten, Verwaltungsbediensteten, Dolmetschern oder Übersetzern gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein. Die bei den Beratungen anwesenden Personen beachten den Grad der Vertraulichkeit, den die Erfüllung dieser Aufgabe während und nach dem Ende ihrer Tätigkeit erfordert.
18. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in diesen Verfahrensregeln nicht geregelt ist, so kann das Schlichtungspanel ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit den Streitbeilegungsregeln vereinbar ist.
19. Muss nach Auffassung des Schlichtungspanels eine für das Verfahren geltende Frist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung des Verfahrens vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung bzw. Anpassung und gibt die nach seiner Einschätzung erforderliche Frist oder Anpassung an.

Anhörungen

20. Haben die Vertragsparteien eine Stelle nach Regel 2 benannt, so legt der Vorsitzende Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien, den übrigen Mitgliedern des Schlichtungspanels und der benannten Stelle fest. Diese teilt den Vertragsparteien Tag, Uhrzeit und Ort der Anhörung schriftlich mit.
21. Haben die Vertragsparteien keine Stelle nach Regel 2 benannt, so legt der Vorsitzende Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Schlichtungspanels gemäß der nach Regel 3 getroffenen Vereinbarung fest. Tag, Uhrzeit und Ort der Anhörung werden den Vertragsparteien gemäß der nach Regel 3 getroffenen Vereinbarung schriftlich mitgeteilt.
22. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Beschwerdeführerin die Russische Föderation ist, und in Moskau, wenn Beschwerdeführerin die Gemeinschaft ist.

23. Das Schlichtungspanel kann zusätzliche Anhörungstermine bestimmen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.
24. Alle Schlichter müssen bei den Anhörungen zugegen sein.
25. An der Anhörung können teilnehmen:
 - a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater der Vertragsparteien, sofern sie sich dem Schlichtungspanel gegenüber nicht äußern und sofern weder sie noch ihre Arbeitgeber, Partner, Teilhaber oder Familienangehörigen ein finanzielles oder persönliches Interesse an dem Verfahren haben,
 - c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Protokollführer,
 - d) Assistenten der Schlichter.
26. Jede Vertragspartei legt spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung ihre Argumente vortragen oder erläutern, sowie der anderen Vertreter und Berater, die an der Anhörung teilnehmen.
27. Das Schlichtungspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird.

Argumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin

Gegenargumentation

- a) Erwiderung der Beschwerdeführerin
- b) Replik der Beschwerdegegnerin

28. Das Schlichtungspanel kann während der Anhörung jederzeit Fragen an eine Vertragspartei richten.
29. Haben die Vertragsparteien eine Stelle nach Regel 2 benannt, so sorgt diese dafür, dass über jede Anhörung ein Protokoll angefertigt wird, das sie so bald wie möglich nach seiner Fertigstellung den Vertragsparteien und dem Schlichtungspanel übermittelt.
30. Haben die Vertragsparteien keine Stelle nach Regel 2 benannt, so wird über jede Anhörung gemäß der nach Regel 3 getroffenen Vereinbarung ein Protokoll angefertigt, das so bald wie möglich nach seiner Fertigstellung den Vertragsparteien und dem Schlichtungspanel übermittelt wird.
31. Das Schlichtungspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftliche Fragen an eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien richten. Das Schlichtungspanel

übermittelt die schriftlichen Fragen der Vertragspartei bzw. den Vertragsparteien, an welche die Fragen gerichtet sind.

32. Eine Vertragspartei, an die das Schlichtungspanel schriftliche Fragen gerichtet hat, erteilt eine schriftliche Antwort mit einer Kopie für die andere Vertragspartei. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort schriftlich Stellung zu nehmen.
33. Innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung kann jede Vertragspartei einen ergänzenden Schriftsatz einreichen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

Auslegungsregeln und Beweislast

34. Das Schlichtungspanel legt die Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens nach den Regeln des Völkergewohnheitsrechts aus.
35. Behauptet eine Vertragspartei, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unvereinbar ist, so trägt sie die Beweislast für diese Unvereinbarkeit.
36. Behauptet eine Vertragspartei, dass eine Maßnahme unter eine Ausnahmeregelung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens fällt, so trägt sie die Beweislast dafür, dass diese Ausnahmeregelung Anwendung findet.

Vertraulichkeit

37. Die Vertragsparteien, die Schlichter, die gegebenenfalls an Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens beteiligten Sachverständigen und die Teilnehmer der Anhörungen wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen, der Beratungen und des vorläufigen Berichts des Schlichtungspanels sowie aller dem Panel übermittelten Schriftsätze und des gesamten Informationsaustauschs mit dem Schlichtungspanel.

Das Schlichtungspanel kann um Informationen ersuchen. Die Vertragsparteien sind jedoch nicht verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Weitergabe an die ersuchende Stelle nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Besitz sich die Informationen befinden, verboten oder mit wichtigen Interessen dieser Vertragspartei unvereinbar ist.

Vertrauliche Informationen, deren Verbreitung zwar nicht verboten, aber gesetzlich beschränkt ist oder die Interessen einer Vertragspartei beeinträchtigen könnte, werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Informationsquelle übermittelt.

Das Schlichtungspanel wahrt und gewährleistet die Vertraulichkeit der ihr im Rahmen des Verfahrens von einer Vertragspartei als vertraulich übermittelten Informationen und gibt Ersuchen Dritter um Weitergabe dieser Informationen nur statt, wenn die Vertragspartei, welche die Informationen übermittelt hat, zustimmt.

Einseitige Kontakte

- 38. Das Schlichtungspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
- 39. Ein Schlichter darf Aspekte des Verfahrensgegenstands nicht mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schlichter hinzuzuziehen.

Rolle der Sachverständigen

- 40. Das Schlichtungspanel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder von sich aus jede Person oder Stelle, die es für geeignet erachtet, um Informationen oder fachliche Beratung ersuchen, sofern die Vertragsparteien zustimmen und die von den Vertragsparteien vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.
- 41. Wird nach Regel 40 ein Sachverständiger um einen schriftlichen Bericht ersucht, so sind die für das Schlichtungspanelverfahren geltenden Fristen für den Zeitraum zwischen dem Tag des Ersuchens und dem Tag der Vorlage des Berichts beim Schlichtungspanel gehemmt.

Berichte des Schlichtungspanels

- 42. Sofern die Vertragsparteien nicht anderes vereinbaren, stützt das Schlichtungspanel seinen Bericht auf die Schriftsätze und Argumente der Vertragsparteien und auf die ihm nach Regel 40 vorliegenden Informationen.
- 43. Nach Prüfung der schriftlichen Stellungnahmen der Vertragsparteien zum vorläufigen Bericht kann das Schlichtungspanel von sich aus oder auf Ersuchen einer Vertragspartei
 - a) eine Vertragspartei zur Stellungnahme auffordern;
 - b) seinen Bericht überprüfen;
 - c) die für notwendig erachteten sonstige Prüfungen vornehmen.
- 44. Die Schlichter können zu Fragen, in denen keine Einstimmigkeit erzielt wurde, getrennte Stellungnahmen abgeben. Das Schlichtungspanel darf weder in seinem vorläufigen Bericht noch in seinem Abschlussbericht offen legen, welche Schlichter die Auffassung der Mehrheit bzw. die Auffassung der Minderheit vertreten haben.

Dringende Fälle

- 45. In dringenden Fällen passt das Schlichtungspanel die Fristen für die Vorlage des vorläufigen Berichts und der Stellungnahmen der Vertragsparteien zu diesem Bericht entsprechend an.

Übersetzen und Dolmetschen

46. Haben die Vertragsparteien eine Stelle nach Regel 2 benannt, so teilen sie ihr rechtzeitig vor Einreichung ihres ersten Schriftsatzes in einem Schlichtungspanelverfahren schriftlich mit, in welcher Sprache sie sich schriftlich und mündlich äußern werden.
47. Haben die Vertragsparteien keine Stelle nach Regel 2 benannt, so teilen sie spätestens in der in Regel 3 vorgesehenen Sitzung schriftlich mit, in welcher Sprache sie sich schriftlich und mündlich äußern werden.
48. Die Vertragspartei sorgen dafür, dass ihre Schriftsätze in die von der anderen Vertragspartei nach Regel 46 bzw. 47 gewählte Sprache übersetzt werden, und tragen die entstehenden Kosten. Auf Ersuchen einer Vertragspartei, die einen Schriftsatz eingereicht hat, kann das Schlichtungspanel das Verfahren für den Zeitraum aussetzen, den die Vertragspartei für die Fertigstellung der Übersetzung benötigt.
49. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die mündlichen Ausführungen in die von beiden Vertragsparteien gewählte Sprache gedolmetscht werden.
50. Die Berichte des Schlichtungspanels werden in der Sprache bzw. den Sprachen erstellt, die von den Vertragsparteien nach Regel 46 bzw. 47 gewählt wurden.
51. Die Kosten für die Übersetzung des Schlichtungsberichts werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
52. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zu der nach diesen Regeln erstellten Übersetzung eines Dokuments abgeben.

Berechnung der Fristen

53. Ist nach den Streitbeilegungsregeln oder diesen Verfahrensregeln oder auf Verlangen des Schlichtungspanels innerhalb einer bestimmten Zahl von Tagen vor oder nach einem genannten Tag oder Ereignis eine Handlung vorzunehmen, so wird bei der Zählung der Tage der genannte Tag bzw. der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet.
54. Geht ein Dokument bei einer Vertragspartei aufgrund der Anwendung von Regel 14 an einem anderen Tag ein als bei der anderen Vertragspartei, so ist für die Fristen, die sich nach dem Eingang des Dokuments berechnen, der Tag des Eingangs des letzten Dokuments maßgebend.

Andere Verfahren

55. Diese Regeln gelten für die Verfahren nach Artikel 6 Absätze 4, 5, 8 und 10 der Verfahrensordnung für die Streitbeilegung mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Stellt eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 4, so reicht sie ihren ersten Schriftsatz innerhalb von 3 Tagen nach dem Ersuchen ein; die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung innerhalb von 4 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

- b) Stellt eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 5, so reicht sie ihren ersten Schriftsatz innerhalb von 10 Tagen nach dem Ersuchen ein; die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.
 - c) Stellt eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 8, so reicht sie ihren ersten Schriftsatz innerhalb von 10 Tagen nach dem Ersuchen ein; die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.
 - d) Stellt eine Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 10, so reicht sie ihren ersten Schriftsatz innerhalb von 5 Tagen nach dem Ersuchen ein; die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.
56. Gegebenenfalls legt das Schlichtungspanel eine Frist für die Einreichung weiterer Schriftsätze einschließlich schriftlicher Erwiderungen fest, damit beide Vertragsparteien Gelegenheit haben, innerhalb der nach dem Abkommen und diesen Verfahrensregeln für das Schlichtungspanelverfahren geltenden Fristen dieselbe Zahl von Schriftsätzen einzureichen.
57. Das Schlichtungspanel kann beschließen, keine Anhörung abzuhalten, sofern die Vertragsparteien nicht widersprechen.
58. Die Kosten für die Schlichtungspanelverfahren werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Alle übrigen einer Vertragspartei entstehenden Kosten werden von dieser Vertragspartei getragen.

Geschehen [im schriftlichen Verfahren]

Im Namen des Kooperationsrates

Der Präsident

Die Sekretäre

Für die Russische Föderation

Für die Europäische Gemeinschaft